

Vertragsbestandteil T 85.4

Versicherungsbedingungen für den gewerblichen Straßengüterverkehr mit Kraftfahrzeugen

Ziff. 1 Gegenstand der Versicherung
Ziff. 2 Umfang der Versicherung
Ziff. 3 Ausschlüsse
Ziff. 4 Grenzen der Versicherungsleistung
Ziff. 5 Prämie
Ziff. 6 Obliegenheiten

Ziff. 7 Obliegenheitsverletzung
Ziff. 8 Schadenregulierung
Ziff. 9 Kündigung im Schadenfall
Ziff. 10 Währung
Ziff. 11 Gerichtsstand
Ziff. 12 Schlussbestimmung

1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand des Versicherungsvertrages ist die Haftung des Versicherungsnehmers aus Verträgen über entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des eigenen Betriebes, sofern die Fahrzeuge dem Versicherer vor Risikobeginn gemeldet wurden.

1.1 Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherungsnehmers sowie der Individualvereinbarung des Versicherungsnehmers mit seinem Auftraggeber, sofern diese vor Risikobeginn dem Versicherer vorgelegt und von diesem genehmigt worden sind.

Bei Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist zwingend die Genehmigung des Versicherers einzuholen.

1.2 Nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in seiner jeweils gültigen Fassung.

1.3 Nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) in seiner jeweils gültigen Fassung innerhalb Europas.

1.4 Nach den nationalen Rechtsvorschriften der im Geltungsbereich aufgeführten einzelnen europäischen Staaten.

2 Umfang der Versicherung

2.1 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer nach Maßgabe der unter Ziff. 1 »Gegenstand der Versicherung« genannten Vorschriften erhoben werden.

2.2 Der Versicherer ersetzt die zur Abwehr oder Minderung sowie die zur Feststellung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendeten Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren. Darunter fallen die Kosten der Ladungsbergung, Umladung, einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten zum ursprünglichen Bestimmungsort.

2.3 Die Versicherung umfasst, sofern gesondert vereinbart, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung erforderlichen Kosten zur Bergung und/oder Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Gutes, sofern nicht die Eintrittspflicht eines anderen Versicherers gegeben ist (Subsidiarität).

2.4 Der Versicherer ersetzt Prozesskosten in den Fällen der versicherten Haftung, sofern der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Prozesses spätestens vor dem ersten Gerichtstermin angeboten hat.

3 Ausschlüsse

3.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche

3.1.1 aus Anlass von Beförderungen, bei denen öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzt worden sind, z. B. Transporte ohne Genehmigungen,

3.1.2 aus Schäden, die der Versicherungsnehmer, seine gesetzlichen Vertreter, Prokuristen oder selbstständige Leiter von Niederlassungen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben,

3.1.3 aus Schäden, die sonstige Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, sofern der Versicherungsnehmer oder eine der in Ziff. 3.1.2 genannten Personen bei der Auswahl oder Überwachung der Erfüllungsgehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachtet haben,

3.1.4 aus Schäden an radioaktiven Stoffen,

3.1.5 aus Personenschäden,

3.1.6 aus Schäden an ungemünzten und gemünzten oder sonst verarbeiteten Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Papiergeld, Wertpapieren jeder Art, Dokumenten und Urkunden,

3.1.7 aus Schäden an Spirituosen aller Art, Tabakwaren, Optische-, Unterhaltungselektronik- und Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte aller Art einschließlich Zubehör, Telefon- und Chipkarten, Kraftfahrzeuge, Medikamente, Arzneimittel. Teilpartien sind jedoch mit einem Warenwert bis zu 10.000 EUR mitversichert, die Ersatzleistung für die vorgenannten Güter gilt mit 20.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.

3.1.8 aus Schäden an Kunstsachen, Gemälden, Skulpturen und anderen Gütern, die einen Sonderwert haben, sofern der Einzelwert den Betrag von 2.500 EUR übersteigt,

3.1.9 aus Schäden an Umzugsgut, sofern der Versicherungsnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen vor Transportbeginn davon Kenntnis hatten,

3.1.10 aus der Überschreitung von den Umständen nach nicht angemessen vereinbarten Lieferfristen,

3.1.11 aus Vereinbarungen, sowohl Individualvereinbarungen als auch Allgemeine Geschäftsbedingungen, denen der Versicherer vor Risikobeginn nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat,

3.1.12 aus Schäden an allen gelagerten Gütern, sofern keine ausdrückliche Vereinbarung mit dem Versicherer getroffen wurde,

- 3.1.13 aus Höherwertdeklarationen gem. Art. 24 und 26 CMR ohne schriftliche Zustimmung des Versicherers vor Risikobeginn,
- 3.1.14 aus Vereinbarungen, die über die gesetzliche Haftung hinausgehen, es sei denn, der Versicherer hat vor Risikobeginn schriftlich zugestimmt.
- 3.2 Ausgeschlossen sind ferner Schäden
- 3.2.1 verursacht durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen, politische und terroristische Gewalthandlungen, Arbeitsunruhen, Streik, Aussperrung, Kernenergie oder sonstige ionisierender Strahlung;
- 3.2.2 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung - gleichgültig durch wen - und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.
- 4 Grenzen der Versicherungsleistung**
- 4.1 Bei Frachtverträgen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist die Versicherungsleistung je Schadenereignis aus diesem Versicherungsvertrag mit 1.500.000 EUR begrenzt.
- 4.2 Ansprüche aus Lieferfristüberschreitung gem. § 431 Abs. 3 HGB sind begrenzt mit 10.000 EUR je Schadenereignis.
- 4.3 Ansprüche wegen sonstiger Vermögensschäden sind begrenzt mit 500.000 EUR je Schadenereignis.
- 4.4 Bergungs- und Beseitigungskosten gem. Ziff. 2.3 sind mit 10.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.
- 4.5 Bei Frachtverträgen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr ist die Versicherungsleistung je Schadenereignis aus diesem Versicherungsvertrag mit 500.000 EUR je Lastzug begrenzt, höchstens jedoch mit 1.000.000 EUR je Schadenereignis.
- 4.6 Bei Höherwertdeklarationen mit dem vor Risikobeginn angemeldeten Wert gem. Art. 24 CMR.
- 4.7 Bei Kabotageverkehr nach Maßgabe der im jeweiligen EU-Staat geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder üblichen Bedingungen für den Straßengüterverkehr, jedoch maximal mit 500.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.
- 5 Prämie**
- 5.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die im voraus zu zahlende Jahresprämie nach der Nutzlast der die Transporte durchführenden und im Versicherungsvertrag dokumentierten Fahrzeuge.
- 5.2 Ist eine Festprämie vereinbart, wird die Prämie bei negativem Schadenverlauf angemessen erhöht.
- 5.3 Ist eine Staffelpremie vereinbart, richtet sich die Prämie nach dem Schadenaufwand dieses Vertrages im abgelaufenen Versicherungsjahr.
- 5.4 Kommt eine Einigung über eine Sanierungsprämie nicht zustande, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- 5.5 Kündigt der Versicherer gem. Ziff. 5.4, ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Prämienanteil unter Abzug der Beträge für entschädigte und/oder schwebende Versicherungsfälle an den Versicherungsnehmer zurückzahlen.
- 6 Obliegenheiten**
- 6.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 6.1.1 Änderungen im Fahrzeugbestand, in den polizeilichen Kennzeichen und in den Nutzlasten sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 6.1.2 Wenn ein in diesem Vertrag dokumentiertes Fahrzeug aus zwingendem Grund nachweisbar nicht einsatzfähig ist, sind die mit diesem Fahrzeug vorgesehenen Transporte auch dann versichert, wenn sie ersatzweise mit einem in diesem Vertrag nicht genannten Fahrzeug durchgeführt werden. Die Ladefähigkeit des Ersatzfahrzeuges darf nicht höher sein als die des ausgefallenen Fahrzeuges. Sollten zu dem nicht einsatzfähigen Fahrzeug besondere Sicherungsaufgaben bzw. technische Voraussetzungen vereinbart sein, gelten diese auch für das Ersatzfahrzeug. Wird das Ersatzfahrzeug ununterbrochen länger als eine Woche eingesetzt, besteht Versicherungsschutz nur, wenn mit dem Versicherer eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.
- 6.1.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich die im Versicherungsvertrag dokumentierten Fahrzeuge bzw. Anhänger in verkehrssicherem Zustand befinden.
- 6.1.4 Soweit erforderlich, muss der Versicherungsnehmer eine behördliche Erlaubnis für den gewerblichen Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen besitzen. Der Geltungsbereich der Erlaubnis sowie alle in Betracht kommenden behördlichen Auflagen und Beschränkungen sind einzuhalten. Versicherungsschutz besteht nur, soweit die behördlichen Vorschriften und Auflagen eingehalten werden.
- 6.1.5 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, für eine ordnungsgemäße Sicherung der beladenen Fahrzeuge zu sorgen, insbesondere bei Ruhepausen und Abstellen.
- 6.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 6.2.1 Der Versicherungsnehmer hat jeden Schaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen; bei Schäden über 2.500 EUR ist eine sofortige Anzeige erforderlich. Wird die Schadenmeldung schuldhaft verzögert oder ist die Unkenntnis und die dadurch bedingte spätere Schadenmeldung vom Versicherungsnehmer zu vertreten, ist der Versicherer von jeder Verpflichtung zur Leistung frei. Das Gleiche gilt, wenn ohne vorherige Zustimmung des Versicherers durch den Versicherungsnehmer Haftungsansprüche anerkannt oder Schadenzahlungen geleistet werden.
- 6.2.2 Wird ein gänzlicher oder teilweiser Verlust oder eine Beschädigung des Gutes von dem Versicherungsnehmer entdeckt oder von dem Verfügungsberechtigten behauptet, sind die Ursache und der Umfang des Schadens durch den Versicherungsnehmer festzustellen. Der Verfügungsberechtigte ist möglichst an der Schadenfeststellung zu beteiligen.
- 6.2.3 Der Versicherungsnehmer hat alles zu tun, um den Schaden abzuwenden und zu mindern, dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, Regressrechte zu wahren und erforderlichenfalls behördliche Maßnahmen zur Schadenermittlung einzuleiten. Er hat hierbei den Weisungen des Versicherers zu folgen.
- 6.2.4 Schäden, die auf einer kriminellen Handlung beruhen, sind unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- 6.2.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich dem Versicherer mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Fall eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.
- 6.2.6 Zur Schadenregulierung sind folgende Unterlagen dem Versicherer einzureichen:
- Bericht des Fahrers

- Original-Frachtbrief, bei Sammelladungen auch Ladeliste - soweit vorhanden -
- Schadenrechnung des Verfügungsberechtigten
- Kopie oder Original der Warenrechnung
- Weitere für den Nachweis des Ersatzanspruches erforderliche Belege (z. B. Polizeiprotokoll, behördliche Bestätigung über die polizeiliche Anzeige, Nennung der eingeschalteten Polizeidienststelle, Schriftwechsel etc.)

Der Versicherer hat das Recht, Belege auch direkt vom Verfügungsberechtigten Anspruchsteller anzufordern.

6.2.7 Weiterhin obliegt es dem Versicherungsnehmer,

6.2.7.1 den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe einzulegen, wenn ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird. Des weiteren ist dem Versicherer die Prozessführung auf Verlangen zu übertragen,

6.2.7.2 keinen Anspruch ohne Einwilligung des Versicherers anzuerkennen, zu befriedigen oder abzutreten.

7 Obliegenheitsverletzung

7.1 Wird eine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 6, 62 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) leistungsfrei. Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3 VVG bleibt der Versicherer wegen Verletzung einer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit auch dann leistungsfrei, wenn er von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7.2 Im Fall der Pflichtversicherung bleibt die Verpflichtung des Versicherers in Ansehung des geschädigten Dritten bestehen; es wird ausdrücklich auf §§ 158 b) bis 158 g) VVG hingewiesen.

8 Schadenregulierung

8.1 Der Versicherer ist berechtigt,

8.1.1 Zahlungen sowohl an den berechtigten Anspruchsteller als auch an den Versicherungsnehmer zu leisten,

8.1.2 gegen den Versicherungsnehmer Regress zu nehmen, wenn er nach Ziff. 3 oder Ziff. 7 leistungsfrei ist,

8.1.3 gegen Fahrer oder sonstige Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers Regress zu nehmen, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

9 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Vertrag endet einen Monat nach Zugang der Kündigung. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

10 Währung

10.1 Die Prämien werden in der vereinbarten Vertragswährung berechnet. Für die Versicherungssummen in anderer Währung werden die Prämien in die Vertragswährung zum Devisenkurs am Tage der Prämienberechnung umgerechnet.

10.2 Entschädigungen sind in der Währung der Versicherungssumme zu zahlen. Der Versicherungsnehmer kann die Zahlung in Vertragswährung verlangen. In diesem Fall wird für die Umrechnung der Devisenkurs am Tage der Zahlung zugrunde gelegt.

11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Versicherers örtlich zuständige Amts- bzw. Landgericht.

12 Schlussbestimmung

12.1 Die Bestimmungen des Vertrages gelten nur, soweit nicht die zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschrift gemäß § 7a GüKG mit den dort genannten Beschränkungen und Summen entgegen steht.

12.2 Neben diesen Bestimmungen gelten die deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Diesen Versicherungsbedingungen bzw. dem Versicherungsschein sind beigelegt:

1. Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Handelsgesetzbuch (HGB), dem Sozialgesetzbuch XI (SGB XI), der Zivilprozessordnung (ZPO) und dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) - AZ 120 -

2. Merkblatt zur Datenverarbeitung - UV 63 -